

RS Vwgh 2018/7/31 Ra 2017/08/0129

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.07.2018

Index

- 40/01 Verwaltungsverfahren
- 62 Arbeitsmarktverwaltung
- 66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

- AIVG 1977 §8 Abs3
- AVG §39 Abs2
- AVG §52

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2016/08/0142 E 24. November 2016 VwSlg 19495 A/2016 RS 4

Stammrechtssatz

§ 8 Abs. 3 AIVG, wonach das AMS Gutachten des Kompetenzzentrums Begutachtung der PVA zur Beurteilung der Arbeitsfähigkeit "anzuerkennen und seiner weiteren Tätigkeit zugrunde zu legen" hat, enthebt die Behörde nicht von ihrer Verpflichtung, den entscheidungswesentlichen Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln. Dass die Gutachten der Ärzte der Pensionsversicherungsanstalt für das AMS "bindend" seien, lässt sich - ungeachtet eines entsprechenden Hinweises in den Erläuterungen zu Regierungsvorlage zur Novelle BGBI. I Nr. 62/2010 (785 BlgNR 24. GP, 8) - dem (maßgeblichen) Gesetzeswortlaut nicht entnehmen und kann schon wegen der fehlenden Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Gutachten auch aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht angenommen werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2018:RA2017080129.L01

Im RIS seit

04.08.2021

Zuletzt aktualisiert am

05.08.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>